Düsseldorf, 27. August 2025

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/2763

A42

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Landesgruppe Nordrhein-Westfalen**

EUREF-Campus 1 D
40472 Düsseldorf

www.bdew-nrw.de

Stellungnahme

Anhörung der Enquetekommission III am 5. September 2025 zum Thema "Genehmigungsverfahren"

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Die BDEW-Landesgruppe NRW bedankt sich für die Möglichkeit, als externer Sachverständiger im Rahmen der Anhörung der Enquetekommission III „Wasser in Zeiten der Klimakrise“ zum Thema „Genehmigungsverfahren“ Stellung nehmen zu dürfen.

1 Wie schätzen Sie den Stand der Genehmigungsverfahren aktuell ein? Ist die Frage der Genehmigungen aktuell ein Engpass für Investitionen im Wassersektor?

Die Klimaveränderungen mit zunehmenden Trockenperioden und Starkregenereignissen stellen die Wasserwirtschaft vor immense Herausforderungen. Eine entscheidende Rolle für die Klimaresilienz spielt die Anpassung und wo nötig weitere Vernetzung der Infrastrukturen. Dazu bedarf es je nach Einzelfall der Anpassung von Leitungen, Hochbehältern, Aus- bzw. Neubau von Talsperren, Ausweisung von Wasserschutzgebieten und Wasserwerken oder Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser oder Starkregen. Um die Wasserversorgung langfristig zu sichern, müssen Investitionen in die wasserwirtschaftliche Infrastruktur deutlich schneller umgesetzt werden. Dazu brauchen wir – analog zum Ausbau Erneuerbarer Energien – Genehmigungsverfahren, die den Ausbau der Infrastruktur beschleunigen.

Bei wasserwirtschaftlichen Vorhaben sind behördliche Genehmigungsverfahren zu verkürzen beziehungsweise zu beschleunigen. Zahlreiche Genehmigungsverfahren werden zum Teil gar nicht oder nur mit erheblicher Verzögerung bearbeitet. Genehmigungen (auch im Sinne wasserrechtlicher Genehmigungen) stellen einen Engpass dar, da von ihnen die Vorhabensplanungen und Investitionsentscheidungen abhängen.

Unter anderem ist die Herstellung notwendiger überregionaler Verbindungen von Wasserversorgungssystemen über Fernwasserleitungen ein Thema der Genehmigungsverfahren, das politisch besser unterstützt und wirtschaftlich gefördert werden muss. Hierzu brauchen wir im Sinne eines Infrastrukturbeschleunigungsgesetzes für Wasser Neuregelungen, die analog zum Ausbau Erneuerbarer Energien die Verfahren zum Bau für Infrastruktur beschleunigen, Finanzierungsthemen für Vorhalteleistungen klären, vereinfachte Regelungen zur Nutzung von Grundstücken vorsehen und eine erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte enthalten.

In diesem Zusammenhang sollte das Instrument des Vorkaufsrechts intensiver in den Blick genommen werden.

2 Welche Erfahrungen haben Sie in den letzten Jahren mit Genehmigungsverfahren im Bereich der Wasserwirtschaft gemacht – und wo erleben Sie konkret Verzögerungen oder unnötige Komplexität? Sind die Genehmigungsverfahren aus Ihrer Sicht vergleichbar oder liegen die zeitkritischen Genehmigungsschritte bei jedem Verfahren an anderer Stelle?

Seitens der Genehmigungsbehörden ist nach unserer Erfahrung durchaus das Bemühen erkennbar, die Verfahren zu beschleunigen. Dies ändert aber wenig an den immer komplexer werdenden rechtlichen Anforderungen, insbesondere im naturschutz-, artenschutz- und wasserrechtlichen Bereich. Dies bedingt umfassende Beteiligungen insbesondere der Naturschutzbehörden. Wegen der Komplexität der Anforderungen tendieren verantwortliche Behördenmitarbeitende überdies durch möglichst umfassende Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschlüssen behördliche Risiken auszuschließen, die zugleich die Anforderungen an den Vorhabenträger überhöhen.

Konkrete Erfahrungen:

- Verzögerungen bei der Bewilligung von Wasserrechten → Insbesondere die Vorbereitung zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB).
- Zu viele beteiligte Stellen, Genehmigungsverfahren für den Ausbau von Kläranlagen, Sonderbauwerken oder Trassen für die Zusammenlegung von Betriebspunkten dauern oftmals bis zu 10 Jahren, siehe auch Punkt 7.
- Auf Seiten der Antragstellenden / Wasserversorgungsunternehmen Verzögerung durch zahlreiche neue Anforderungen wie „Wasserversorgungskonzepte“, „Trinkwassereinzugsgebieteverordnung“, …
- Scheinbar fehlende personelle Ressourcen bei den zuständigen Behörden bzw. hohe Fluktuation. Die Erreichbarkeit ist teilweise sehr schwer. Dadurch entstehen erhebliche Verzögerungen.
- Erheblicher Rückstau bei Ausweisung noch ausstehender Wasserschutzgebiete sowie insbesondere bei der Bearbeitung von Wasserrechtsanträgen.

3 Worin liegen die maßgeblichen Gründe für langwierige Genehmigungsverfahren? Welchen zentralen rechtlichen Hürden oder Konkurrenzen zu anderen Rechtsgebieten gibt es, die die Projekte verzögern?

Allein für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in NRW werden als Hindernis u. a. „fehlende personelle Ressourcen bei den zuständigen Behörden und den Maßnahmenträgern“ im Bewirtschaftungsplan 2022–2027 genannt. Es bedarf in den nächsten Jahren also einer Weiterentwicklung der Personalstruktur für Genehmigungsverfahren und Maßnahmenumsetzung.

Darüber hinaus sollten idealerweise auch behördeninterne Prozesse optimiert werden, um vorhandene Ressourcen effizienter einzusetzen. Denn auch bei der Ausweisung noch ausstehender Wasserschutzgebiete sowie der Bearbeitung von Wasserrechtsanträgen besteht ein erheblicher Bearbeitungsrückstau, der abgebaut werden muss.

- Scheinbar fehlende personelle Ressourcen bei den zuständigen Behörden bzw. hohe Fluktuation
- Auch behördenseits gesteigerte Anforderungen
- Vermutlich wenig Digitalisierung / automatisierte Auswertungen / Unterstützung durch KI etc.

Der Gesetzgeber sollte Beschleunigungsmöglichkeiten für Genehmigungsverfahren vorsehen. Auf Bundesebene werden derzeit für diverse Anlagen „Beschleunigungsgesetze“ erlassen. Hieran sollte sich der Landesgesetzgeber vom Grundsatz her orientieren. Hierzu sollten kurze Fristen vorgesehen werden.

4 Wie kann eine moderne Verwaltung bei Zielkonflikten zwischen konkurrierenden Rechtsbereichen und Aufgaben der Daseinsvorsorge – zum Beispiel in den Bereichen „Hochwasserschutz“ oder „Trinkwasserversorgung“ – eine nachvollziehbare, rechtssichere und zugleich handlungsorientierte Abwägung vornehmen? Welche Rahmenbedingungen kann und sollte das Land NRW schaffen, um rechtssichere Entscheidungen sicherzustellen?

Die Abwägung der für und gegen die Verwirklichung eines Vorhabens sprechenden Gründe ist ein zentraler Punkt von Ermessensentscheidungen. Die meisten umweltrechtlichen Prüfungen sowie die Beteiligungsrechte von Umweltgruppen und Bürgerinnen und Bürgern sind durch europäisches Recht und die Rechtsprechung des EuGH zwingend vorgegeben und lassen sich nicht abschaffen.

Allerdings ergibt sich Beschleunigungspotential bei der Ausübung des Beurteilungs- und Ermessensspielraums. Dieses gliedert sich zunächst in die Ausübung des Beurteilungsspielraums und sodann die Ausübung des Ermessens (Tatbestandsseite und Rechtsfolgenseite). Beim Beurteilungsspielraum geht es um die Bewertung der Umweltbehörde, ob ein bestimmtes Vorhaben zu einem Schaden für die Umwelt führen kann und ob und wie dieser abgewendet werden kann. Nach Abschluss dieser Beurteilung entscheidet die Behörde, ob das Vorhaben unter Abwägung aller dafür und dagegen sprechenden Gründe erlaubt werden kann.

Leider gibt es immer mehr Vorhaben, deren Verwirklichung im sogenannten „herausragenden öffentlichen Interesse“ liegen (Erneuerbare Energien, Geothermie, Wasserstoff, Mobilfunk**,** o.ä.). Der eigentlich gewünschte Vorrang von Technologien, die dem Klimaschutz dienen sollen, läuft damit ins Leere. Besonders wichtig ist auch, dass der Schutz des Grundwassers, das

für die Trinkwasserversorgung genutzt wird, Verfassungsrang hat. Er steht also noch über dem herausragenden öffentlichen Interesse. Das ist die Rechtsfolge des sogenannten Nassauskiesungsbeschlusses des Bundesverfassungsgerichts.

Es ist aus unserer Sicht sinnvoll, wenn die Landesregierung zumindest bei Vorhaben von besonderer überregionaler Bedeutung grundsätzliche Entscheidungen trifft, welche Argumente Vorrang haben und welche zurücktreten sollten. Damit würde die Landesregierung die Ausübung des Ermessens bei den nachgeordneten Behörden zumindest für überregional bedeutende Vorhaben steuern können. Das muss auch nicht unbedingt eine Verschiebung von Kompetenzen von den nachgeordneten Behörden zur Landesregierung sein. Hilfreich ist nach unserer Auffassung, auch für die nachgeordneten Behörden, eine Festlegung etwa in Form von Dienstbesprechungen, welche Belange Vorrang vor anderen Belangen haben.

Dafür benötigt es strukturierte Entscheidungsprozesse in der Verwaltung – Zielkonflikte müssen systematisch gegeneinander abgewogen werden, betroffene Interessen zeitnah beteiligt werden und Entscheidungen nachvollziehbar begründet und dokumentiert sein. Leitlinien oder Verwaltungsvorschriften würden hier Struktur schaffen und Entscheidungen vereinfachen. Das Land könnte in seinem Kompetenzbereich im Wege von Verwaltungsvorschriften verstärkt Handlungsanleitungen an die Zulassungsbehörden erlassen, um diesen im Rahmen ihres Bewirtschaftungsermessens eine Orientierungshilfe in Abwägungsentscheidungen zu bieten. Digitale Entscheidungshilfen, die rechtliche, technische und soziale Aspekte integrieren, würden den Prozess weiterhin beschleunigen.

Auch die Regionalplanung ist zunehmend gefragt, um Vorrangziele zu definieren, etwa bei der Bestimmung von Talsperrenstandorten oder Ähnlichem. Die Zulassungsbehörden sollten in der Mengenwirtschaft längerfristige Planungshorizonte betrachten und Zielvorgaben treffen, um den zunehmenden Zielkonflikten in Zeiten des Klimawandels zu begegnen. Die nach § 33 WHG in den Flussgebietseinheiten zu ermittelnde (ökologische) Mindestwassermenge sollte endlich flächendeckend bestimmt werden, um der Bewirtschaftung des Gewässers eine zusätzliche Grundlage zu geben. Dem Hochwasserschutz und der Trinkwasserversorgung sollte der notwendige Vorrang gegeben werden (überragendes öffentliches Interesse), s. § 2 Satz 1 EEG, um einen Abwägungsvorrang vorzugeben.

5 Wie lassen sich Genehmigungsverfahren im Wassersektor aus Ihrer Sicht beschleunigen, ohne dabei die Ziele des Umwelt- und Gewässerschutzes oder anderer konkurrierender Rechtsgebiete zu gefährden?

Siehe u.a. Abhandlung in UWP 2022, S. 194 ff., dwa FA Re 3, Zulassungsverfahren:

Der Vorhabenträger kann das Verfahren durch eine gute Vorbereitung des Antrages beschleunigen, indem er:

- Gespräche mit den zuständigen Behörden, Trägern öffentlicher Belange, aber auch Naturschutzverbänden und Betroffenen zum Vorhaben und den erforderlichen Unterlagen führt und die beizubringenden Unterlagen abstimmt;
- zur Konkretisierung des Vorhabens Gespräche führt und Kompromisse mit den Beteiligten auslotet;
- die Unterlagen stringent und logisch strukturiert und qualitätsgesichert einreicht;
- die Behörde durch eigene oder externe Fachexpertise unterstützt.

Die Zulassungsbehörde kann das Verfahren beschleunigen, indem sie:

- den Vorhabenträger frühzeitig auf die erforderlichen Unterlagen (Umfang und Detailtiefe) hinweist;
- das Verfahren stringent führt und offene Punkte frühzeitig benennt sowie ggf. Gespräche zwischen dem Vorhabenträger und Betroffenen/anderen Behörden/Naturschutzverbänden moderiert;
- bei Personal- und Ressourcenknappheit einen Verwaltungshelfer einschaltet; die Verfahrensabwicklung durch digitale Beteiligung, Mustervorlagen und mündlichen Austausch vereinfacht;
- verbleibende Konflikte im Zulassungsverfahren entscheidet;
- Verfahren nach Eingriffsintensität differenziert und entsprechend eine Beschleunigung von weniger Umwelt- oder Gewässerschutzintensiveren Verfahren ermöglicht;
- die Nutzung von Digitalisierung, moderneren Technologien und KI mehr integriert.

Der (Haushalts-)Gesetzgeber kann das Verfahren beschleunigen, indem er:

- Anhörungs- und Erörterungstermine mittels einer VwVfG-Reform grundsätzlich in das Ermessen der Behörde stellt;
- für eine angemessene Personal- und Sachausstattung der Behörden sorgt;
- (digitale) Leitlinien und Entscheidungshilfen für umweltsensible Vorhaben schafft, damit eine einheitliche Bewertung durch Bearbeitende erfolgt;

- verschiedene Regelungen zum Verwaltungsverfahren vereinheitlicht und das Problem der vorläufigen Zulassungen angeht, hier bietet die aktuelle Regelung in § 14 Abs. 3 LWG RP eine gute Möglichkeit für die Fortsetzung von wasserrechtlicher Benutzung nach Ende der Befristung;
- das überragende öffentliche Interesse für Vorhaben des Hochwasserschutzes gesetzlich definiert und
- den § 22 WHG als Instrument nutzt und weiter konkretisiert, z.B. mit entsprechenden Fristen.

Eine Entlastung der Genehmigungsbehörden kann beispielsweise auch dadurch erreicht werden, dass sondergesetzlichen Verbänden mehr Kompetenzen eingeräumt werden. So ist es z.B. entbehrlich, Änderungsgenehmigungen für abgängige Bauwerke durch Neubauten an gleicher Stelle zu fordern. Damit könnten für andere Genehmigungsverfahren zeitliche Ressourcen gewonnen werden.

Es ist zu überlegen, ob es nicht von Vorteil wäre, für wasserrechtliche Genehmigungsverfahren grundsätzlich Bearbeitungsfristen einzuführen.

Ein weiterer Punkt sind Auflagen bei der Gründung von Bauwerken zur Wasserhaltung. Es wäre beispielsweise eine deutliche Differenzierung und Vereinfachung wünschenswert, wenn eine Gefährdung anderer Bauwerke ausgeschlossen ist.

Man sollte den Ausbau einer Kläranlage bereits als Umwelt- und Gewässerschutz ansehen und nicht als Eingriff in die Natur.

6 Mit welchen finanziellen Mehrbelastungen ist bei Vorhaben im Wassersektor zu rechnen, wenn Genehmigungsverfahren unnötig verzögert werden? Können Sie Beispiele benennen?

Direkte Mehrbelastungen:

- Stillstandskosten, Vertragsstrafen und Schadensersatzforderungen, Kostensteigerungen bei Material und Dienstleistungen, Verlust von Fördermitteln.
- Verzögerungen führen neben weiteren Personal- und Sachmittelkosten ggf. zu weiteren Gutachterkosten. Insbesondere ist bei späterem Baubeginn mit weiteren Planungs- und Baukostensteigerungen zu rechnen.
- Es kann dazu kommen, dass im Zweifel ganze Projekte (mit Investitionen für die Genehmigungsplanung inkl. eigenes Personal, Gutachterkosten etc.) nicht realisiert werden können.

Indirekte wirtschaftliche Folgen:

- Bei Trinkwasserprojekten kann eine verspätete Umsetzung zu (quantitativen) Engpässen oder Qualitätsproblemen führen.
- Erhöhte Verwaltungskosten durch wiederholte Prüfungen, zusätzliche Beteiligungsverfahren und Rechtsstreitigkeiten belasten die Verwaltung.
- Erhöhte Kosten bei den Antragstellenden / Wasserversorgungsunternehmen durch häufig erneute Antragstellungen (Grundlagen veraltet, Wechsel der Zuständigkeit / des Bearbeitenden etc.).
- Bei der Zusammenlegung von Kläranlagen kann viel Geld gespart werden. Es gibt Beispiele wie die Kläranlage Wahlscheid, die länger in Betrieb war, da sich das Genehmigungsverfahren der Kläranlage Donrath über fünf Jahre hinzog. Das Gleiche galt bspw. für die Ableitung und Stilllegung der Kläranlage Hillesheim zur Kläranlage Seelscheid. Hier lagen die Gründe vor allem im Landschaftsschutz.

7 Wie bewerten Sie die derzeitige Zuständigkeitsverteilung bei wasserrechtlichen Genehmigungen zwischen Bezirksregierungen, Landesbehörden, Kreisen und kreisfreien Städten in NRW? Welche strukturellen Anpassungen würden Sie empfehlen, um die Bearbeitung von Anträgen effizienter zu gestalten?

- Uneinheitliche Zuständigkeiten führen zu Unsicherheiten bei Antragstellenden. Klärung der Zuständigkeit vorab und digital durch z.B. Veröffentlichung einer digitalen Zuständigkeitskarte mit interaktiver Abfragefunktion für Antragstellende.
- Zentralisierung komplexer Verfahren bei einer Behörde / Kompetenzzentrum o.Ä.
- Bei Genehmigungsverfahren für Kläranlagen wird nach dem sog. Zaunprinzip verfahren. Alle Genehmigungen laufen über die Bezirksregierung. Bauwerke, die nichts mit dem Reinigungsprozess zu tun haben (z.B. Garagen, Betriebsgebäude, etc.), könnten direkt von den zuständigen Kreisen erteilt werden.

9 Welche konkreten digitalen Werkzeuge, standardisierten Verfahren oder Leitfäden könnten dazu beitragen, Genehmigungsprozesse im Bereich der Wasserinfrastruktur zu beschleunigen und gleichzeitig die Planungssicherheit für Kommunen, Versorger und Investoren zu erhöhen?

Abwägungsentscheidungen der Zulassungsbehörden sollten über das bereits vorhandene Maß hinaus durch verständliche Leitlinien und Handlungsempfehlungen des Landes erleichtert werden, auch, um den Vollzug zu vereinheitlichen.

10 Wo sehen Sie Ansatzpunkte, um eine durchgehende Digitalisierung ohne Medienbruch sowie eine zentrale Datenhaltung zur Vermeidung von Doppelungen zu erreichen?

- Zentrale Datenplattformen, digitale Register & Portale für Abfragen (z.B. Wasserbuch, Altlastenkataster) auch mit Zugängen für Wasserversorgungsunternehmen (datenschutzkonform).
- Standardisierung von Datenformaten, Abfragen etc.
- Automatisierte Datenerfassung und KI-gestützte Auswertung.

Das Once-Only-Prinzip bietet einen praktikablen Lösungsansatz zur Entlastung aller Beteiligten. Dabei wird ein Datensatz nur einmal erhoben und kann anschließend mehrfach genutzt werden. Der im Mai 2025 abgeschlossene NOOTS-Staatsvertrag (Nationales Once-Only Technical System) schafft die bundesweit verbindliche Infrastruktur für einen behördenübergreifenden Datenaustausch und bildet damit eine solide gesetzliche und technische Basis, allerdings fehlen bislang sektorspezifische Vorgaben für die Wasserwirtschaft.

Im BDEW-Diskussionspapier vom 12.08.2025 (abrufbar unter: https://www.bdew.de/media/documents/Diskussionspapier_OOP_in_der_Energiewirtschaft.pdf) wird das Prinzip für die Energiewirtschaft vorgeschlagen – übertragbar ist es genauso auf die Wasserwirtschaft.

Auf dieser Grundlage sollte in NRW eine sektorspezifische „Wasserdatendrehscheibe“ entwickelt werden. Das würde nicht nur Bürokratie abbauen, sondern auch die Datenqualität verbessern, die Effizienz auch bei Genehmigungsverfahren steigern und die Grundlage für bessere politische Entscheidungen schaffen.

11 Inwiefern sind die derzeitigen Instrumente zur Öffentlichkeitsbeteiligung noch zeitgemäß? Wie könnte die Beteiligung der Öffentlichkeit unter dem Druck zur Maßnahmenumsetzung aufgrund des Klimawandels trotzdem effizient umgesetzt werden?

Zur Vermeidung von Demokratiedefiziten und späteren Einwendungen sehen wir die derzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligungen weiterhin als erforderliches Instrument an, um Vorhaben auch mit dem Willen der Betroffenen umzusetzen. Es ist daher vornehmlich bei der Beschleunigung und Vereinfachung von Genehmigungsverfahren anzusetzen.

12 Sehen Sie künftig Herausforderungen bei der Erteilung von Wasserrechten im Hinblick auf das verfügbare Wasserdargebot in Zeiten des Klimawandels?

Ja, längere und häufigere Trockenperioden und extreme Wetterereignisse wie Starkregen werden bedingt durch den Klimawandel zu erwarten sein. Das wird zu einer höheren Volatilität im Wasserhaushalt führen, nicht aber zwingend zu einem geringeren Dargebot. Aufgrund

der größeren Schwankungsbreite muss die regionale Verfügbarkeit in den Fokus der Bewertungen.

Derzeit werden vereinzelt Methoden zur Berechnung des Wasserdargebots angewendet, die nur einen kurzen Zeitraum erfassen und dadurch werden Jahre mit unterdurchschnittlichen Niederschlägen stärker gewichtet. Tatsächlich sollte aber das Wasserdargebot über einen langfristigen Zeitraum berechnet werden, um eine Entscheidung zur Bewirtschaftung des Wasserdargebots zu ermöglichen. Top-Down-Bewertungen, pauschale Ansätze / Abschläge etc. werden hier nicht als passend angesehen, um die Situation in den Einzugsgebieten passend zu erfassen. Ergänzend bedarf es flexibler Bewirtschaftungsinstrumente unter Einbeziehung regionaler Expertise, um eine langfristige Sicherung der Grundwasserressource zu ermöglichen. (vgl. Simon et al.: Empfehlungen für die zukünftige mengenmäßige Grundwasserbewirtschaftung in NRW in: energie | wasser-praxis 4/2025, S. 50 ff.)

Nutzungskonflikte können sich in Zukunft verschärfen. Die Wasserwirtschaft muss hiergegen früh- und langfristig strategische Vorsorge betreiben, zum einen durch den Ausbau von Speicherkapazitäten, die Vernetzung von Speicherräumen, aber behördenseits auch durch ein optimiertes Bewirtschaftungsmanagement.

13 Wie sind Landes- und Regionalplanung, (inter-) kommunale Entwicklungskonzepte sowie Umweltplanung anzupassen, um a) eine wasser- und hitzeangepasste Landesentwicklungsplanung und Regionalplanung sowie b) eine wassersensible Landschafts- und Stadtentwicklung zu ermöglichen?

Es muss frühzeitig und auch langfristig raumplanerisch auf die Anforderungen des Klimawandels reagiert werden, um die notwendige Vorsorge zu gewährleisten. Auch hier müssen insbesondere die Herausforderungen des Hochwasserschutzes und der Trinkwasserversorgung priorisiert werden.

Sinnvoll wäre eine Anpassung des Raumordnungsgesetzes (ROG) analog zum „Länderübergreifenden Raumordnungsplan zum Hochwasserschutz“. Hier sollte über einen Raumordnungsplan für die Hitzeplanung nachgedacht werden.

14 Erläutern Sie bitte beispielhaft anhand konkreter Projekte, woran diese gescheitert bzw. wodurch diese verzögert worden sind. Wie hätten die Verfahren in diesen Fällen besser gelingen können?

Praxisbeispiele von Mitgliedsunternehmen:

Es gibt häufig Konflikte, Verzögerungen und Kostensteigerungen durch Auflagen aus dem Arten- und Naturschutz. Bsp. Trasse Druckleitung Kläranlage Hillesheim zur Kläranlage Seelscheid: 6 km Trasse, die ausschließlich über ausgebaute Wirtschaftswege; die jedoch teilweise

durch FFH oder Naturschutzgebiet verlaufen (u.a. die Zufahrt zur Kläranlage und zum Schulungszentrum Seelscheid, die regelmäßig durch PKW und LKW befahren wird). Die Baumaßnahme ist hauptsächlich dadurch begründet, dass die vorhandene Abwassereinleitung aus dem Einzugsgebiet der Trinkwassertalsperre Wahnbach herausgeleitet werden soll und der mit modernster Technik (Membranbelebungsverfahren) ausgestatteten Kläranlage Seelscheid zugeführt werden soll.

Die Genehmigungsphase erstreckt sich mittlerweile über mehr als 6 Jahre, aktuell wurden u.a. Auflagen formuliert, die Bauarbeiten nur während der brutfreien Zeiten von September bis Februar durchzuführen. Dies würde die gesamte Bauzeit extrem verlängern.

Bei der Bauwasserhaltung werden Forderungen aufgestellt, die praktisch nicht umzusetzen sind. Hier ist das Beispiel der Erweiterung der Kläranlage Engelskirchen zu nennen. Um die Grundwasserabsenkung möglichst gering zu halten, wurde ein wasserdichter Verbau gewählt. Da dieser Verbau aber immer noch nicht hundertprozentig dicht ist, hätte eine Restwasserhaltung betrieben werden müssen. Der Genehmigungsantrag wurde von einem geologischen Büro erarbeitet. Es wurde daher ein Antrag auf „Restwasserhaltung“ gestellt. Laut Aussage der Genehmigungsbehörde würde sich der Antragstellende strafbar machen, wenn auch nur 1 Liter mehr abgepumpt würde, wie in der Genehmigung beantragt. Da der Grundwasserstand ständig in Bewegung ist, ist eine solche Forderung utopisch und vollkommen unrealistisch.

Ansprechpartner/Ansprechpartnerin

Holger Gassner
Geschäftsführer
BDEW-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen
Telefon: +49 211 310250-20
holger.gassner@bdew-nrw.de

Annika Kleinschmidt
Fachgebietsleiterin Wasser/Abwasser
BDEW-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen
Telefon: +49 211 310250-40
annika.kleinschmidt@bdew-nrw.de